

ABGB

Wichtige Gesetze:

§ 1036 ABGB: Geschäftsführung im Notfall

Der Geschäftsführer ohne Auftrag wird im Notfall tätig, wenn er handelt, um einen bevorstehenden Schaden abzuwenden. Notfall ist aber nur anzunehmen, wenn es dem Geschäftsführer nicht möglich war, rechtzeitig die Zustimmung des Geschäftsherrn einzuholen.

Der Geschäftsherr hat dem Geschäftsführer den notwendigen und zweckmäßigen

Aufwand zu ersetzen; dies selbst dann, wenn die Bemühungen des Geschäftsführers ohne Erfolg blieben.

Für Aufwendungen, die von allem Anfang an keine Aussicht auf Erfolg haben konnten, bekommt der Geschäftsführer allerdings keinen Ersatz, da sie nicht zweckmäßig, sondern sinnlos waren.

Dokumentation der versuchten Verständigung eines TB

Entscheidungen nach dem state of art (Bergungen, Euthanasie)

Entlohnung auch für Zeitverlust (Ambulanzeinsatz)